



ÖSTERREICHISCHE
KINDERFREUNDE

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN - POSTFACH 583

Bundesorganisation

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 54 GE 9 89

Datum: 6. SEP. 1989

Verteilt 7.9.1989 Rö

Wien, 1989 09 05
wi/es/589

h. Pötzner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
GZ 23 0102/3-III/3/89

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Kinderfreunde betrachten Familienpolitik als Teil einer umfassenden Gesellschaftspolitik, die von der Sicherung von Arbeitsplätzen über nichtbenachteiligte Entlohnung (sowohl zwischen den Geschlechtern, als auch zwischen Berufsgruppen und Regionen) bis zur Förderung des Wohnens, vom Ausbau eines modernen Gesundheitsdienstes bis zur gesunden Umwelt, vom Kampf gegen Armut bis zur Humanisierung des Arbeitslebens reicht und die das verstärkte Bemühen im Bildungs- und Kulturgeschehen miteinschließt. Familienpolitik in unserem Sinne umfaßt aber neben der finanziellen Förderung, neben den vielfältigen Sachleistungen und Hilfen vor allem auch einschneidende Bewußtseinsarbeit, damit alle jene Maßnahmen verwirklicht werden, die den Eltern erst eine freie Entscheidung bei der Verwirklichung eines partnerschaftlichen, verantwortungsvollen Familienlebens ermöglicht.

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Den § 8, Abs. 2 lehnen wir in der vorliegenden Form ab.
Wir fordern eine generelle Anhebung der Familienbeihilfe um S 200,-- für jedes Kind, sowie eine weitere Staffelung ab dem 6. Lebensjahr. Da die Familienbeihilfe zuletzt mit 1. Jänner 1987 angehoben wurde,

KINDERFREUNDE

.12



- 2 -

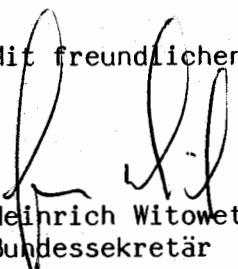
scheint uns eine Anhebung in der von uns geforderten Höhe gerechtfertigt. Auch eine weitere Staffelung ab dem 6. Lebensjahr sehen wir gerechtfertigt, da gerade durch den Schuleintritt erhöhte Kinderkosten auftreten.

2. Den weiteren Erhöhungen, wie sie im Entwurf unter den § 8, Abs. 3 und 4 vorgeschlagen sind, stimmen wir zu.

Weiters stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen im § 31, Abs. 1 und § 31 c, Abs. 1 zu.

Auch den vorgeschlagenen Änderungen unter dem Punkt 4 und 5 des Entwurfes, betreffend den § 39 c können wir unsere Zustimmung geben.

Mit freundlichen Grüßen


Heinrich Witowetz
Bundessekretär